UH_VE_09_AW

Allgemeine Einkaufsbedingungen

Inhaltsverzeichnis

1 Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEKB) 2
1.1 Allgemeines 2
1.2 Preise, Zahlungsbedingungen, Zahlungsverzug 2
1.3 Lieferfristen, Lieferumfang, Gefahrübergang 3
1.4 Eigentumsvorbehalt 3
1.5 Gewährleistung, Schadensersatz, Verjährung 3
1.6 Unfallverhütung, Arbeitsschutz und Verkehrssicherheit 4
1.7 Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht 4
1.8 Rechtswirksamkeit, Datenschutz 5

Erstellt:	Susanne Siebels	
Freigegeben:	Jochen Möller	

© Copyright Moeller Operating Engineering GmbH

1 Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEKB)

Die AEKB gelten für alle Bestellungen bei Lieferanten der Moeller Operating Engineering GmbH (nachfolgend: M.O.E.)

1.1 Allgemeines

I. Für die gesamte Geschäftsbeziehung zwischen M.O.E. und dem Auftragnehmer/Lieferant (nachfolgend: Auftragnehmer) einschließlich der zukünftigen Geschäftsbeziehungen gelten ausschließlich diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen. Anderen Verkaufsbedingungen oder sonstigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers werden hiermit widersprochen. Sie werden nicht angewendet. M.O.E. ist berechtigt, seine Allgemeinen Einkaufsbedingungen mit Wirkung für die zukünftige gesamte Geschäftsbeziehung mit dem Auftragnehmer nach einer entsprechenden Mitteilung zu ändern.

II. Besteht zwischen dem Auftragnehmer und M.O.E. eine Rahmenvereinbarung, gelten diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen sowohl für diese Rahmenvereinbarung als auch für den einzelnen Auftrag.

III. Nur schriftlich erteilte Aufträge sind für M.O.E. verbindlich. (Fern-) Mündliche Vereinbarungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch M.O.E.

IV. Die Erstellung von Angeboten ist für M.O.E. kostenlos.

V. Unterlagen oder sonstige Fertigungsmittel wie Zeichnungen, Modelle, Werkzeuge, technische Vorgaben oder ähnliches, die dem Auftragnehmer zur Verfügung gestellt werden oder die M.O.E. dem Auftragnehmer bezahlt, dürfen nur für Lieferungen an M.O.E. verwendet werden. Sie dürfen ebenso wenig wie die danach bzw. damit hergestellten Waren weder an Dritte weitergegeben, noch für eigene Zwecke des Auftragnehmers benutzt werden. Sie sind geheim zu halten und müssen unverzüglich ohne Zurückhaltung von Kopien, Einzelstücken oder ähnlichem in einwandfreiem Zustand M.O.E. ausgehändigt werden, sobald der Auftrag abgewickelt ist.

1.2 Preise, Zahlungsbedingungen, Zahlungsverzug

I. Die vereinbarten Preise verstehen sich grundsätzlich frei der von M.O.E. angegebenen Empfangsstelle einschließlich Fracht-, Verpackungs- und Nebenkosten. Mangels abweichender Vereinbarung übernimmt M.O.E. bei unfreier Lieferung nur die günstigsten Frachtkosten. Soweit der Preis nicht einschließlich Verpackung vereinbart wurde, darf die Verpackung nur zum Selbstkostenpreis berechnet werden. Wiederverwendbare Verpackungen wie Kisten, Behälter usw. werden von M.O.E. franko an den Auftragnehmer zurückgegeben und sind zum vollen Rechnungswert gutzuschreiben. Sonstiges Verpackungs- bzw. Füllmaterial wie Holzwolle, Papier usw. darf nicht berechnet werden.

II. Preiserhöhungsvorbehalte bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung von M.O.E.

III. Rechnungen werden durch M.O.E. entweder innerhalb 14 Tagen unter Abzug von 3 % Skonto oder innerhalb 30 Tagen ohne Abzug beglichen.

IV. Zahlungs- und Skontofristen laufen ab Rechnungseingang, jedoch nicht vor Eingang der Ware bzw. bei Leistungen nicht vor deren Abnahme und sofern Dokumentationen oder ähnlichen Unterlagen zum Leistungsumfang gehören, nicht vor deren vertragsgemäßer Übergabe an M.O.E.

V. Zahlungen können mittels Banküberweisung erfolgen, wobei es ausreichend ist, wenn die Überweisung am Fälligkeitstag bei dem Bankinstitut in Auftrag gegeben wurde.

© Copyright Moeller Operating Engineering GmbH

VI. Im Falle des Zahlungsverzugs kann der Auftragnehmer nach schriftlicher Mahnung Verzugszinsen in Höhe von 5 %-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz pro Jahr verlangen.

VII. Vorauszahlungen sind grundsätzlich bei Vertragsabschluss zu vereinbaren. Der hierfür vereinbarte Skontobetrag wird bei der Zahlung der Schlussrechnung in voller Höhe zum Abzug gebracht. Bei der Begründung des Zahlungsverzugs kann der Zugang einer Rechnung oder anderen Zahlungsaufstellung nicht durch den Empfang der Kaufsache ersetzt werden. Der Verzugszinssatz beträgt 5 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz.

VIII. M.O.E. kann Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte im gesetzlich zulässigen Umfang geltend machen.

1.3 Lieferfristen, Lieferumfang, Gefahrübergang

I. Vereinbarte Liefertermine und -fristen sind verbindlich; drohende Lieferverzögerungen sind M.O.E. unverzüglich mitzuteilen.

II. Die bei Eintritt des Lieferverzugs bestehenden gesetzlichen Ansprüche können nicht ausgeschlossen werden. Nach fruchtlosem Ablauf einer im Verzugsfalle gesetzten angemessenen Nachfrist kann M.O.E. vom Vertrag zurücktreten und Schadenersatz statt Leistung verlangen.

III. Teillieferungen sind nur bei ausdrücklicher Zustimmung durch M.O.E. zulässig; Mehr- oder Minderlieferungen sind nur im handelsüblichen Rahmen gestattet.

IV. Der Auftragnehmer trägt die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung bis zur Übergabe der Ware am Bestimmungsort. Die Lieferungen sind auf seine Kosten gegen Transportschäden zu versichern.

V. Es obliegt dem Auftragnehmer, sein Eigentum am Liefer-/ Leistungsort bis zum Gefahrübergang durch Versicherungen gegen Diebstahl, Feuer und sonstige Schäden selbst zu schützen. Gleiches gilt für etwaige Transporte.

1.4 Eigentumsvorbehalt

I. Bei bestehenden Eigentumsvorbehaltsrechten des Auftragnehmers geht das Eigentum an der Ware mit Bezahlung auf M.O.E. über; andere Arten des Eigentumsvorbehaltes wie z. B. der sogenannte Kontokorrent- oder/und Konzernvorbehalt gelten nicht.

1.5 Gewährleistung, Schadensersatz, Verjährung

I. Die Lieferung hat frei von Sach- und Rechtsmängeln zu erfolgen und muss den anerkannten Regeln der Technik und den vertraglich vereinbarten Eigenschaften, Normen sowie den Sicherheits-, Arbeitsschutz-, Unfallverhütungs- und sonstigen Vorschriften entsprechen.

II. Bei Vorliegen eines Mangels stehen M.O.E. die gesetzlichen Rechte und Ansprüche zu.

III. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt zwei Jahre. Dies gilt nicht für Sachen, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise erstmals für ein Bauwerk verwendet werden.

IV. M.O.E. hat die Lieferung innerhalb angemessener Frist auf etwaige Mängel hin zu untersuchen und ggf. gegenüber dem Auftragnehmer zu rügen. Die Rüge ist rechtzeitig, sofern sie innerhalb einer Frist von zehn Werktagen, gerechnet ab Wareneingang oder bei verborgenen Mängeln ab Entdeckung, dem Auftragnehmer zugeht.

© Copyright Moeller Operating Engineering GmbH

V. Hat der Auftragnehmer Erklärungen über die Ursprungseigenschaft der Lieferung abgegeben, so ist er verpflichtet, den Schaden zu ersetzen, der dadurch entsteht, dass der erklärte Ursprung infolge z. B. fehlerhafter Bescheinigung oder fehlender Nachprüfungsmöglichkeit nicht anerkannt wird. Diese Haftung greift gegenüber dem Auftragnehmer nur bei schuldhaftem Verhalten oder beim Fehlen einer zugesicherten Eigenschaft.

VI. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, M.O.E. hinsichtlich der zu liefernden Waren von Rechtsansprüchen in- und ausländischer Dritter, die aus in- oder ausländischen Patenten, Gebrauchsmuster, Urheber- oder sonstigen Rechten entstehen können, freizustellen bzw. im Falle einer derartigen Inanspruchnahme durch Dritte, den M.O.E. daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Dies umfasst auch Prozesskosten, Schadensersatzleistungen sowie anfallende Umbau- und Umkonstruktionsarbeiten.

1.6 Unfallverhütung, Arbeitsschutz und Verkehrssicherheit

I. Der Auftragnehmer hat bei der Ausführung seiner Lieferungen und Leistungen die notwendigen Maßnahmen zur Verhütung von Arbeits- und Umweltunfällen zu treffen und die Baustellen verkehrssicher zu halten. Insbesondere sind die Bestimmungen des Arbeitsschutzgesetztes, der maßgeblichen Unfallverhütungsvorschriften, der Vorschriften über Gefahrstoffe und im Übrigen die allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln zu beachten. Für alle Arbeiten in oder an den elektrischen Anlagen sind neben den einschlägigen DIN- und DGUV-Vorschriften und -Regeln zu beachten und einzuhalten.

II. M.O.E. behält sich vor, den Stand und die auftragsgemäße Ausführung der Arbeiten sowie die zur Verwendung kommenden Materialien zu überwachen und zu prüfen. Der Auftragnehmer hat dem Beauftragten der M.O.E. alle erbetenen Auskünfte zu erteilen. Die von M.O.E. vorgenommenen Prüfungen entbinden den Auftragnehmer nicht von seiner Verantwortung, Haftung und Gewährleistung.

III. Bei (Beinahe-)Unfällen ist M.O.E. unverzüglich telefonisch zu informieren.

IV. Der Auftragnehmer erbringt seine Leistungen in eigener Verantwortung und mit eigenem Weisungsrecht gegenüber den mit der Ausführung der Leistungen betrauten Personen. Leistungen, die auf Betriebsstätten nach BImSchG und/oder Grundstücken und/oder Pachtflächen der M.O.E. auszuführen sind, dürfen deren Betrieb und Dritte nicht mehr als unvermeidbar behindern. Den arbeitssicherheitsrechtlichen Weisungen der befugten Vertreter der M.O.E. ist Folge zu leisten. Im Übrigen können Weisungsrechte nur mit ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung mit M.O.E. übertragen werden. Der AN hat dafür zu sorgen, dass für die Entgegennahme von Anweisungen und für die Abgabe von Erklärungen eine bevollmächtigte Person jederzeit erreichbar ist.

V. Folgende Unfälle sind der M.O.E. zu melden:
- Arbeitsunfälle mit einer Ausfallzeit von mindestens einem Kalendertag (der Unfalltag selbst zählt nicht)
- alle „elektrischen Unfälle“
- alle „Beinahe-Unfälle und unsichere Situationen“

1.7 Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

I. Soweit vertraglich nichts anderes vereinbart wurde, ist Erfüllungsort für die Zahlung und die Lieferung der Geschäftssitz von M.O.E.

© Copyright Moeller Operating Engineering GmbH

II. Wenn der Auftragnehmer, Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist der Geschäftssitz von M.O.E. Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten, auch im Rahmen eines Wechsel- oder Scheckprozesses; Klagen gegen M.O.E. können nur dort anhängig gemacht werden.

III. Es ist ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland anzuwenden unter Ausschluss des internationalen Privatrechts, des vereinheitlichten internationalen Rechts und unter Ausschluss des UN Kaufrechts.

1.8 Rechtswirksamkeit, Datenschutz

I. Sollte eine der Bestimmungen dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen unwirksam sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht. Es gilt an ihrer Stelle das von den Parteien Gewollte, im Übrigen die gesetzliche Regelung. In keinem Fall wird die betreffende Bestimmung in diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen durch Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers ersetzt.

II. Etwaige Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages durch den Auftragnehmer bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch M.O.E.; dies gilt auch für eine Abweichung von dem vertraglichen Schriftformerfordernis selbst.

III. Rechtserhebliche Willenserklärungen des Auftragnehmers wie Kündigungen, Rücktrittserklärungen oder Verlangen nach Schadensersatz sind nur wirksam, wenn sie schriftlich erfolgen.

IV. M.O.E. ist berechtigt, die im Zusammenhang mit der Geschäftsverbindung erhaltenen Daten über den Auftragnehmer- auch wenn diese von Dritten stammen - im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes zu bearbeiten und zu speichern und durch von M.O.E. beauftragte Dritte bearbeiten und speichern zu lassen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) zu beachten insbesondere das Datengeheimnis gemäß § 5 BDSG sowie geeignete technische und organisatorische Maßnahmen gemäß § 9 BDSG und der Anlage zu § 9 BDSG zu ergreifen.

V. Soweit der Auftragnehmer im Rahmen der Abwicklung des Vertragsverhältnisses Zugang oder Zugriff zu Personenbezogenen Daten erhält, verpflichtet er sich, die Unterlage UH_PS_10_VL2_Verpflichtungserklärung von Fremdfirmen zu unterschreiben und einzuhalten und Dritte, denen er sich zur Erfüllung des Vertrags bedient, auf die Einhaltung der Regelungen zu verpflichten und diese zu überwachen.

© Copyright Moeller Operating Engineering GmbH